



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geschäftsführer einer GmbH übernimmt umfangreiche Pflichten und ist zahlreichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehört die Haftung für Steuerrückstände, falls die GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und nicht alle Steuerschulden ausgleichen kann. Das Finanzamt ist dann berechtigt Geschäftsführer unter bestimmten Voraussetzungen in Haftung zu nehmen. Dies gilt selbst dann, wenn eine andere Person faktischer Geschäftsführer ist, was der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich noch einmal bestätigt hat. Im Streitfall war der Kläger alleiniger Geschäftsführer einer Gesellschaft, deren Geschäfte jedoch faktisch der Sohn führte, der formal als Prokurist eingestellt war. Der Junior verkürzte u.a. mit Scheinrechnungen Steuern. Als dies von der Steuerfahndung aufgedeckt wurde und die GmbH in Konkurs ging, wurde der Vater vom Fiskus in Haftung genommen, zu Recht, wie die obersten deutschen Finanzrichter urteilten. Sie ließen weder die tatsächliche Geschäftsführung durch den Sohn noch das fortgeschrittene Alter des Geschäftsführers gelten und stellten klar, dass sich der Geschäftsführer einer GmbH zwar nicht selbst um die steuerlichen Angelegenheiten kümmern muss, er kann diese Tätigkeiten auf andere Personen übertragen, muss diese jedoch sorgfältig auswählen und laufend überwachen. Dieser Fall zeigt die Gefahren, wenn nicht die maßgeblich handelnde Person als GmbH-Geschäftsführer bestellt werden, sondern ein Familienmitglied hierfür „einspringen“ soll.

Betriebliche Übung

Sofern bestimmte Vorgänge oder Verhaltensweisen über Jahre in einem Unternehmen praktiziert werden, kann ein Arbeitnehmer nach den Grundsätzen der „betrieblichen Übung“ Anspruch darauf haben. Beispiel hierfür ist das über Jahre vorbehaltlos und ohne jede Einschränkung ausgezahlte Weihnachtsgeld. Die Grundsätze der betrieblichen Übung gelten allerdings auch bei der Gewährung von Urlaub. Galt dieser über Jahre als genehmigt, wenn sich ein Beschäftigter in eine Urlaubsliste eingetragen hat, darf dies nicht einseitig vom Chef geändert werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Arbeitnehmer längere Zeit krank war und direkt nach der Arbeitsunfähigkeit seinen am Jahresanfang in die Liste eingetragenen Urlaub antreten will. Das Arbeitsgericht Bremen Bremerhaven hat in einer aktuellen Entscheidung den Arbeitgeber verpflichtet, in diesem Fall den gewünschten Urlaub zu gewähren.

Meldepflichten von Ebay und Co

Schon seit Januar müssen Verkaufsplattformen wie Ebay, Airbnb oder Amazon dem Bundeszentralamt für Steuern die Einnahmen melden, die von den Anbietern dieser Plattformen erzielt worden sind. Hierdurch soll die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden, die Steuerpflicht von Einnahmen zu prüfen, die durch Verkäufe von Gegenständen oder Dienstleistungen im Internet erzielt werden. Unter diese Regelungen fallen somit auch die Angebote für die zeitweise Vermietung von Wohnungen, Car-Sharing oder von Lieferdiensten. Die Meldung erfolgt einmal jährlich, jeweils bis Ende Januar des Folgejahres. Dies bedeutet, dass im Januar 2024 erstmals alle Verkaufsaktivitäten des Jahres 2023 an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Mietverträge vor Kauf prüfen

Ein Urteil des LG Berlin vom 11. Oktober 2022 macht deutlich, wie wichtig es ist, vor dem Kauf einer vermieteten Immobilie alle Mietverträge einzusehen und auf nachteilige Regelungen hin zu überprüfen. Im Urteilsfall wurde eine Wohnung gekauft, die der Hauptmieter schon seit mehreren Jahren komplett untervermietet hat. Nach dem Erwerb hat der neue Eigentümer gleich zweimal versucht, den Mietvertrag wegen unbefugter Gebrauchsüberlassung der ganzen Wohnung zu kündigen. Nun scheiterte er erneut mit diesem Ansinnen, weil die Untervermietung grundsätzlich vertraglich vereinbart und über Jahre geduldet wurde.

Inhalt

- Betriebliche Übung
- Meldepflichten von Ebay und Co
- Mietverträge vor Kauf prüfen
- Nullersatz für Photovoltaikanlagen
- Vorsteuerabzug aus Baukosten
- Geschenke an Geschäftsfreunde

www.steuer-beratung.de

Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen

Seit Jahresanfang fällt für die Lieferung von Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen keine Umsatzsteuer an. Betroffen hiervon sind in erster Linie Anlagen mit einer maximalen Leistung von 30 kW auf Wohnimmobilien. Die faktische Steuerbefreiung gilt jedoch nicht nur für die Lieferung der Anlage, sondern auch für alle Nebenleistungen, wie etwa die Übernahme von Anmeldungen und die Beantragung von Genehmigungen, die Bereitstellung von Steuerungs- und Überwachungssoftware oder die Bereitstellung von Gerüsten und die Erneuerung des Zählerschranks. Begünstigt sind auch von Bauträgern gelieferte Photovoltaikanlagen auf dem Dach von Gebäuden, die der Bauträger veräußert. Auch bei einer Erweiterung einer bestehenden Anlage fällt keine Umsatzsteuer an, wenn die 30 kW Grenze dabei nicht überschritten wird.

Vorsteuerabzug aus Baukosten

Wenn Sie ein Gebäude errichten, das umsatzsteuerpflichtig vermietet werden soll, haben Sie aus den Baukosten den vollen Vorsteuerabzug. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass schon während der Bauphase die Absicht besteht, eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung durchzuführen und dies entsprechend dokumentiert wurde. Die Vermietungsabsicht kann sich aus Bauplänen, Vorverträgen oder auch aus Vermietungsangeboten ergeben, die Sie auf Ihrer Homepage oder auf Vermieterplattformen schalten. Wichtig ist es, dass bereits zu Baubeginn die feste Absicht bestand, an einen Unternehmer für dessen Unternehmen umsatzsteuerpflichtig zu vermieten. Kann die Vermietungsabsicht erst später nachgewiesen werden oder ergibt sich diese (möglicherweise durch Zufall) erst nach Fertigstellung des Gebäudes, so ist es möglich, dass Ihnen die Umsatzsteuer aus den Baukosten nicht in einer Summe erstattet wird, sondern verteilt auf einen 10-jährigen „Berichtigungszeitraum“. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass die Umsatzsteuererstattungen in diesem Fall als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern sind. Zusätzlich zum Nachweis der Vermietungsabsicht muss eine Zuordnung des Gebäudes zum sog. Umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen schriftlich dem Finanzamt angezeigt werden. Die Zuordnung muss bis zum 31.07. des Folgejahres erfolgen. Eine Zuordnung sollte auch bei umsatzsteuerfreier Vermietung erfolgen, um so eine Option offen zu halten.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Sofern Geschäftspartnern aus betrieblichem Anlass Präsente gemacht werden, sind diese steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig und der Schenker hat Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Leider gibt es jedoch steuerliche Höchstgrenzen, bei deren Überschreitung der Betriebsausgabenabzug versagt wird. So darf ein Präsent maximal 35€ (netto) kosten. Schon eine geringfügige Überschreitung ist steuer-schädlich. Hat eine Firma jedoch mehrere Geschäftsführer oder leitende Angestellte – auch aus einer Familie – so darf jedem dieser Personen ein Geschenk bis zu der genannten Grenze zugewendet werden. Zusätzlich gibt es eine Jahresgrenze in Höhe von 60€. Werden im Laufe des Jahres mehrere kleinere Präsente gemacht und dabei diese Grenze überschritten, so werden sowohl Betriebsausgabenabzug als auch Vorsteuerabzug versagt. Von dieser strengen Regelung gibt es jedoch Ausnahmen. Bei Streuwerbeartikeln wie Kugelschreibern, Feuerzeugen, Stofftaschen oder Kalendern muss nicht aufgezeichnet werden, wer diese Gegenstände erhalten hat. Eine weitere Ausnahme besteht, wenn Sie Geschäftspartnern Gegenstände schenken, die ausschließlich betrieblich genutzt werden können, etwa Werkzeuge, beruflich nutzbare Schutzbekleidung oder typische Büroartikel. Wenn Sie sichergehen wollen, dass weder Sie noch der Beschenkte steuerliche Probleme bei größeren Zuwendungen haben, besteht die Möglichkeit eine Pauschalsteuer in Höhe von 30% des Geschenkerts (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) an das Finanzamt zu überweisen. Insbesondere der Empfänger der Leistungen muss dann nicht damit rechnen, mit seinem persönlichen Steuersatz wegen der durch Sie geleisteten Zuwendungen zur Einkommensteuer herangezogen zu werden. Bei Geschenken an Privatkunden ist das Finanzamt weniger streng, weil diese ihr Präsent nicht im Zusammenhang mit einer Einkunftsart erhalten haben. Eine Pauschalsteuer ist nicht abzuführen.

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.04.2023
Umsatzsteuer	11.04.2023
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.04.2023
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	11.04.2023
Sozialversicherung	26.04.2023